

Gebührensatzung

der Gemeinde Blumenthal für den Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl-Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blumenthal durch Beschluss vom 11. Juli 2016 für die Benutzung des Kindergartens folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten des Kindergartens Blumenthal, nachfolgend Kindertagesstätte genannt, werden von der Gemeinde Blumenthal Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - c) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem anderen Grund mitverpflichtet wurde,
 - d) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - e) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Die Gebühr ist monatlich im Voraus zum ersten des Monats fällig und an die Amtskasse Molfsee zu zahlen.
- (3) Die Gebühr besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte zeitweise nicht besuchen kann).
Die Beitragspflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätte. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 3 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Gebühr für jeden über den dritten Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.
Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 9 Abs. 2 der Satzung für den Kindergarten Blumenthal festgelegten Schließzeiten.

- (4) Die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem das Kind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich abgemeldet wird oder in dem die Entlassung erfolgt.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die monatlich zu entrichtende Gebühr ist aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung ersichtlich.

§ 5

Ermäßigung der Gebühr (Sozialstaffel)

- (1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen.
- (2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Gebühr gilt § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Anträge auf Berechnung der Ermäßigung sind bei der Verwaltung der Wohnortgemeinde des Kindes einzureichen. Eltern mit Wohnsitz in Blumenthal können den Antrag beim Sachgebiet II der Gemeinde Molfsee, die die Amtsgeschäfte für die amtsangehörige Gemeinde Blumenthal führt, stellen.
Wird nach Prüfung des Antrages ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Ermäßigungsanspruch gilt grundsätzlich nur bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31. Juli). Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge.
Sofern der Antragsteller die Nachweise trotz Fristsetzung nicht vorlegt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Die Geschwisterermäßigung wird durch die Gemeinde Blumenthal nach den Richtlinien des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gewährt.
- (2) Nach der zur Zeit gültigen Richtlinie ermäßigt sich die Gebühr bei einer Elternbeteiligung von 30 Prozent an den Betriebskosten in der Reihenfolge des Alters der Kinder für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 60 %, für jedes weitere Kind um 90 %, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege im Rahmen der Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sozialstaffel betreut werden.

§ 7

Datenschutz

- (1) Das Amt Molfsee ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
Das Amt Molfsee ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Molfsee ist zulässig.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für den Kindergarten Blumenthal vom 24. Juni 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Juni 2016 außer Kraft.

Blumenthal, den 18. Juli 2016
Gemeinde Blumenthal – Die Bürgermeisterin

gez. Heike Topp

Heike Topp
Bürgermeisterin

Veröffentlicht:

Die Gebührensatzung der Gemeinde Blumenthal für den Kindergarten ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Blumenthal vom 18. Juli 2003 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 30. März 2006 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20. Juli 2016 bis 26. Juli 2016 bekannt gemacht worden.

Anlage

zu § 4 der Gebührensatzung der Gemeinde Blumenthal für den kommunalen Kindergarten

§ 4

Es gelten folgende monatliche Gebührensätze:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) für 5 Stunden Betreuungszeit | 167,00 EUR |
| b) für 6 Stunden Betreuungszeit | 198,00 EUR |